

STATUTEN der Genossenschaft Elektra Rapperswil BE

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten in der Regel nur die männliche Schreibweise verwendet. Es ist jedoch immer sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint.

I Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Genossenschaft Elektra Rapperswil** besteht mit Sitz in Rapperswil BE eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung und den Handel von Energieprodukten sowie den Bau und den Unterhalt des Verteilnetzes in den Ortschaften Rapperswil, Frauchwil, Wierenzwil, Dieterswil, Vogelsang, Bittwil und Zimlisberg.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II Mitgliedschaft

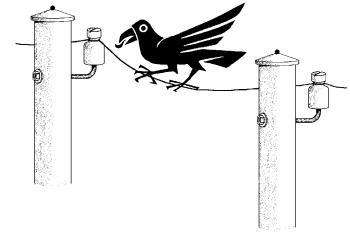
Artikel 3

Natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Elektra Rapperswil ein Gebäude (auch im Baurecht) bzw. Stockwerkeigentum besitzen und hier auch ihren Wohnsitz resp. im Fall von juristischen Personen eine Geschäftstätigkeit haben und von der Elektra Rapperswil Energie beziehen, können sich um die Mitgliedschaft bewerben.

Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften und einfache Gesellschaften sind natürlichen Personen gleichgestellt. Eine Gemeinschaft, wie auch eine juristische Person kann sich jedoch nur für eine Mitgliedschaft bewerben und muss einen Vertreter bestimmen, der sie gegenüber der Genossenschaft vertritt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung endgültig. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Genossenschaft kann eine Einkaufssumme verlangen. Sind Anteilscheine ausgegeben, hat das Mitglied einen Anteilschein zu übernehmen. Neue Mitglieder haben eine Beitrittserklärung einzureichen. Über die Mitgliedschaft wird ein Register geführt.



Artikel 4

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Mit dem Tod oder bei Handänderungen erlischt die Mitgliedschaft. Der oder die Rechtsnachfolger/in können sich um die Mitgliedschaft bewerben. Bei Auflösung der Erben- bzw. der Miteigentümergeinschaft erlischt die Mitgliedschaft sinngemäss.

Mitglieder der Genossenschaft können aus wichtigen Gründen wie fortgesetzter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Verträge und Reglemente sowie gegen die Interessen der Genossenschaft im allgemeinen, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand steht den Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen 30 Tagen seit Erhalt des Ausschlussentscheides an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 846 OR endgültig.

Artikel 5

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt Art. 865 Abs. 2 OR.

Wurden Anteilscheine ausgestellt, so werden diese dem ausscheidenden Mitglied zum Nennwert ausbezahlt, jedoch höchstens zum anteiligen Reinvermögen der Genossenschaft. Das anteilige Reinvermögen wird aufgrund des letzten geprüften Jahresabschlusses durch den Vorstand berechnet und durch die Revisionsstelle resp. interne Kontrollstelle geprüft. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Verbindlichkeiten des Mitglieds mit seinen Forderungen aus dem Anteilschein zu verrechnen.

Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

III Rechte und Pflichten

Artikel 6

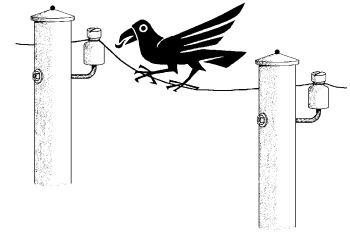
Die Genossenschaft liefert den Genossenschaftern elektrische Energie resp. stellt das Verteilnetz zur Verfügung gemäss ihren Geschäftsbedingungen. Bei gutem Geschäftsgang kann die Genossenschaft ihre Genossenschafter am Erfolg in Form von Rückvergütungen teilhaben lassen.

Die Genossenschaft liefert Energie auch an Nichtmitglieder (Abonnenten) zu den gleichen Bedingungen wie an Mitglieder. Nichtmitglieder haben jedoch kein Anrecht auf Rückvergütungen.

Auf das Vermögen der Genossenschaft haben die Genossenschafter keinen Anspruch. Vorbehalten ist der Auflösungsfall.

Das Verteilnetz wird von der Genossenschaft auf ihre Rechnung erstellt und ist ihr Eigentum.

Die Abonnements- und Anschlussgebühren werden im „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie“ festgesetzt.



IV Organe der Genossenschaft

Artikel 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand (als "Vorstand" wird in diesen Statuten das von Gesetzes wegen als "Verwaltung" bezeichnete Organ der Genossenschaft bezeichnet)
3. Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

Artikel 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, kann aber vom Vorstand so oft einberufen werden, als die Geschäfte es erfordern.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens zehn Prozent der Genossenschafter oder, wenn deren Zahl unter dreissig sinkt, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung muss im amtlichen Publikationsorgan mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag publiziert oder mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder verschickt werden. Zusätzlich zu den Traktanden müssen auch beabsichtigte Statutenänderungen mit den Anträgen des Vorstands mitgeteilt werden.

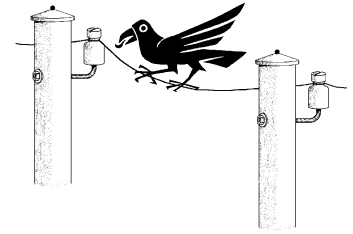
Die Genossenschafter können Anträge, die Traktanden betreffend, an die Generalversammlung stellen. Diese müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Nachträglich eingereichte Anträge mit Beschlussfassung sind dem Vorstand zur Berichterstattung schriftlich zu überweisen und von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens zehn Prozent der Genossenschafter anwesend ist.

Artikel 9

Die Generalversammlung hat neben den Bestimmungen aus Art. 879 OR insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands sowie Wahl des Präsidenten
2. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
3. Wahl und Abberufung der statutarischen Kontrollstelle, sofern keine Revisionsstelle gewählt wird
4. Aufnahme sowie Ausschluss (im Rahmen der Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstands) von Mitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Einkaufssumme
5. Erlass von Anteilscheinen und Entscheid über deren Verzinsung



6. Beschlussfassung über Bauten, Einrichtungen und Anlagen, die 50'000 Fr. übersteigen
7. Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Bankkrediten und Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstands übersteigen
8. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands
9. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
10. Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen des Vorstands
11. Genehmigung von Reglementen und Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung nach Gesetz vorbehalten sind
13. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
14. Beschlussfassung über Rückvergütungen an Genossenschafter

Artikel 10

An der Generalversammlung hat jedes anwesende oder nach Gesetz oder Statuten vertretene Mitglied nur eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigten (volljähriger Familienangehöriger oder ein anderer Genossenschafter) vertreten lassen. Kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder im ersten Wahlgang nicht erreichtem absolutem Mehr entscheidet bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten oder weiteren Wahlganges. Bei anderen Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen von wenigstens zehn Prozent der anwesenden Genossenschafter muss geheim abgestimmt werden.

Artikel 11

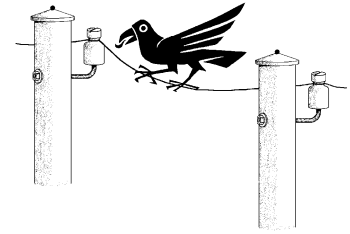
Für die Abänderung von Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist nach erfolgter Genehmigung durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident steht dem Vorstand vor. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied des Vorstands ist wieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt höchstens zwölf Jahre. Die Dauer bezieht sich nur auf eine bestimmte Funktion im Vorstand.



Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit der Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung in diese Funktion gewählt wird. Der Vorstand umfasst folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- Beisitzer

Es können auch Personen, die nicht Genossenschafter sind, in den Vorstand gewählt werden. Die Mehrheit des Vorstands muss jedoch aus Genossenschäftern bestehen.

Artikel 14

Der Vorstand leitet die Genossenschaft, besorgt deren Geschäftsführung und ist für eine sorgfältige Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten verantwortlich. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Besorgung der laufenden Geschäfte
4. Aufsicht über den ganzen Geschäftsbetrieb
5. Führung der Kontrollen und Verzeichnisse und allfällige Meldung von Mutationen an das Handelsregisteramt
6. Aufstellung von Reglementen und Aufbewahrung aller Genossenschaftsakten, Korrespondenzen und Protokolle
7. Die Suche und Anstellung von Zählerablesern. Diese Stellen müssen im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben werden.

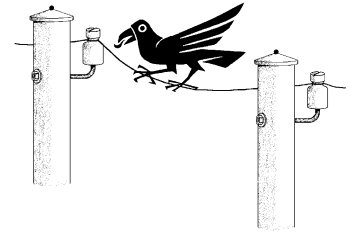
Artikel 15

Der Vorstand tagt so oft als notwendig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines andern Mitgliedes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und nach Genehmigung durch Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand kann auch schriftlich oder elektronisch auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Bei Abstimmungen der Generalversammlung über Geschäftsführung und Entlastungserteilung haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Für Ausgaben, die über die laufenden Betriebsbedürfnisse hinausgehen, hat der Vorstand eine Kompetenz bis Fr. 50'000.

Artikel 16

Der Präsident übt die direkte Aufsicht über den ganzen Genossenschaftsbetrieb und die Geschäftsführung aus, leitet die Generalversammlung, die Sitzungen des Vorstands und vertritt die Genossenschaft.



Artikel 17

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Artikel 18

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

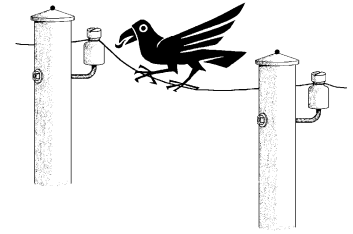
Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der Kontrollstelle die nötigen Informationen zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen unterzeichneten schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen und Entlastung erteilen.

Artikel 19

Es ist der Kontrollstelle untersagt, über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollstelle hat allfällige Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand und in wichtigen Fällen der Generalversammlung mitzuteilen.



V Unterschrift, Bekanntmachung und Haftung

Artikel 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Artikel 21

Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikationen im amtlichen Publikationsorgan und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Publikationen im amtlichen Publikationsorgan oder schriftlich an die Mitglieder.

Artikel 22

Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Hierfür ist also nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar.

VI Mittelbeschaffung

Artikel 23

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel können beschafft werden durch:

- Gebühren
- Ausgabe von Anteilscheinen
- Bezug von Eintrittsgeldern
- Aufnahme von Darlehen sowie von Bankkrediten

Ausstellung und Kontrolle der Anteilscheine müssen in einem separaten Reglement festgehalten werden und von der Generalversammlung bewilligt werden. Die Höhe der Eintrittsgelder muss von der Generalversammlung genehmigt und in einem Reglement festgehalten werden.

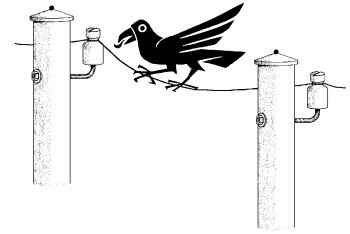
Artikel 24

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen und min. 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft öffentlich aufzulegen (Art. 856 OR).

VII. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 25

Ein Beschluss auf Auflösung der Genossenschaft oder Fusion mit einer andern Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen. Falls die Auflösung beschlossen wird, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission, welche die Liquidation des Geschäftes an die Hand nimmt und vorbereitet.



Die Liquidationskommission unterbreitet der Generalversammlung in der Folge einen Vorschlag zur Liquidation. Dazu wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, an welcher über den Vorschlag entschieden wird.

Ein sich nach durchgeführter Liquidation ergebender Vermögensüberschuss wird an die aktuellen Mitglieder in Abhängigkeit ihrer Mitgliedsdauer verteilt. Pro Jahr Mitgliedschaft wird 1 Zehntel berücksichtigt, maximal 10 Zehntel. Massgebend zur Berechnung der Mitgliedsdauer ist das Kalenderjahr. Angebrochene Jahre werden abgerundet. Dies betrifft sowohl das Eintrittsjahr als auch das Jahr, in welchem der Auflösungsbeschluss gefällt wird.

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. April 2014 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. April 2011.

Namens der Generalversammlung
Der Präsident: Roger Boppard
Der Vizepräsident: Walter Lötscher